

Az.: 3 A 274/12
3 K 789/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. April 2014

beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 26. Januar 2012 - 3 K 789/11 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 2 1. Die Darlegung ernstlicher Zweifel i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erfordert, dass der Antragsteller einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind. Aufgrund des Antragsvorbringens begegnet das angefochtene Urteil keinen ernstlichen Zweifeln.
- 3 Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die gegen seine Heranziehung zu einer erkenntnisdienlichen Behandlung mit Bescheid vom 19. November 2009 in der Fassung, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 2011 erhalten hat, gerichtete Klage abgewiesen, da sie nach Erledigung des Rechtsstreits im Hinblick auf

die angedrohten Zwangsmaßnahmen im Übrigen unbegründet sei. Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Klägers gemäß § 81b Alt. 2 StPO sei rechtmäßig. Der Kläger sei zum Zeitpunkt der Anordnung Beschuldigter in einem strafrechtlichen Verfahren gewesen. Gegen ihn sei wegen Betrugs ermittelt worden; gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz, mit dem die Berufung des Klägers gegen das Strafurteil des Amtsgerichts Chemnitz zurückgewiesen worden sei, habe er Revision eingelegt, über die noch nicht entschieden sei. Die Anordnung sei auch notwendig. Bei der nach kriminalistischer Erfahrung anzustellenden Prognoseentscheidung, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt worden sei, angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme biete, dass der Beschuldigte in den Kreis der Verdächtigen einer noch aufzuklärenden anderen strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen den Beschuldigten letztlich überführend oder entlastend fördern könnten, sei die gerichtliche Kontrolle darauf beschränkt, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruhe und ob sie nach gegebenem Erkenntnisstand unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar sei. Hierfür seien alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Dabei sei darauf abzustellen, ob zu dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die gesetzlich geforderte Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Maßnahme noch gegeben sei. Die Beendigung eines Strafverfahrens durch Einstellung, Verurteilung oder Freispruch lasse die Notwendigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung nicht ohne weiteres entfallen; vielmehr hänge es von einer Würdigung der gesamten Umstände des einzelnen Falls ab, ob wegen der Beendigung von Strafverfahren, die gegen den Betroffenen geführt worden seien, die Anfertigung von erkennungsdienstlichen Unterlagen nach den dargelegten Maßstäben nicht mehr notwendig sei. Auch ein rechtskräftiger Freispruch stehe der Anfertigung erkennungsdienstlicher Unterlagen nicht entgegen, sofern die Verdachtsmomente gegen den Betroffenen dadurch nicht ausgeräumt seien. Dies sei bei einem Freispruch aus Mangel an Beweisen der Fall. Die erkennungsdienstliche Behandlung sei jedenfalls dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Betroffene zukünftig strafrechtlich nicht in Erscheinung treten werde.

- 4 Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe sei die angegriffene Entscheidung nicht zu beanstanden. Der in der Berufungsinstanz der Anlasstat zugrunde liegende

Strafvorwurf eines Betrugs sei bislang keineswegs ausgeräumt worden. Der Umstand, dass diese Verurteilung noch nicht rechtskräftig sei, lasse die Prognoseentscheidung des Beklagten nicht als rechtswidrig erscheinen. Bereits davor sei der Kläger wiederholt und mit verschiedenen Delikten in strafrechtlich relevanter Weise auffällig geworden. So sei gegenüber dem Kläger wegen falscher Versicherung an Eides Statt und versuchten Betrugs in einem besonders schweren Fall eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen worden, wobei die vorbehaltene Geldstrafe auf 180 Tagessätze festgesetzt worden sei. Darüber hinaus sei in einem Verfahren, in dem dem Kläger ein Verstoß gegen das Waffengesetz und anderer Straftaten vorgeworfen sei, das Verfahren zwar nach § 154 StPO eingestellt worden; die Strafverfolgungsbehörde sei aber von dem Vorliegen eines entsprechenden Anfangsverdachts ausgegangen. Im Hinblick auf den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung und der Bedrohung sei der Kläger nicht freigesprochen worden, sondern das Strafgericht habe das Verfahren gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt. Ein Strafverfahren wegen Begehung eines Eingehungsbetrugs sei vom Gericht wegen der geringen Schuld des Klägers eingestellt worden. Darüber hinaus sei er mehrfach wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt worden. Die über Jahre hinweg zu verzeichnenden strafrechtlich relevanten Handlungen des Klägers in verschiedensten Deliktbereichen rechtfertigten die Annahme, dass sich dieser zu keinem Zeitpunkt von den durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu einem künftigen rechtstreuen Verfahren habe bewegen lassen. Seiner Einlassung in diesem Verfahren sei nicht zu entnehmen, dass er bereit sei, die Fehlerhaftigkeit seines früheren Verhaltens einzusehen und seine Einstellung in einer Weise zu ändern, dass die Begehung weiterer Straftaten nicht mehr zu erwarten sei.

- 5 Auch wenn im Zusammenhang mit der Aufklärung der dem Kläger in der Vergangenheit vorgeworfenen Straftaten keine Notwendigkeit bestanden haben sollte, auf etwaige erkennungsdienstliche Unterlagen zurückzugreifen, ergebe sich hieraus nicht die fehlende Notwendigkeit, diese für die Aufklärung künftiger Straftaten zu fertigen und bereitzuhalten. Angesichts der beim Kläger erkennbaren ausgeprägten Neigung zur Missachtung der Rechtsordnung könne nicht davon ausgegangen werden, dass weitere strafbare Handlungen, insbesondere im Bereich der Vermögensdelikte, nach dem gleichen Begehungsmuster bzw. einer identischen Begehungsweise begangen würden. Die auf kriminalistischem Erfahrungswissen und der Neigung des Klägers zur Begehung von Betrugsstraftaten basierende Annahme, dass er auch

künftig Vermögensdelikte unter Verschleierung seiner Identität begehen werde, sei nicht zu beanstanden. Zudem dienten die erkennungsdienstlichen Maßnahmen auch dazu, den Kläger bei Verdachtsfällen von einem unzutreffenden Verdacht zu befreien und ihn von der Begehung von Straftaten in Zukunft abzuhalten. Darüber hinaus hat das Gericht gemäß § 117 Abs. 5 VwGO die Begründung des Widerspruchsbescheids vom 17. Juni 2006 in Bezug genommen. Unter Ziffer I der dortigen Gründe werden im Einzelnen weitere Sachverhalte dargestellt, in denen der Kläger strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Die dort aufgeführten Ermittlungsverfahren, die nicht zu einer Verurteilung des Klägers geführt haben, sind gemäß §§ 153a, 154, 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Darüber hinaus wurde in einem Verfahren auf den Weg der Privatklage verwiesen. Ein weiteres Verfahren, das einen Eingehungsbetrug betraf, ist an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden abgegeben und vom Amtsgericht Wiesbaden mit Beschluss vom 4. Januar 2011 (77 Ls - 2240 Js 17383/07) gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

- 6 2. Der Kläger trägt hiergegen mit Schriftsatz vom 27. März 2012 zur Begründung seines Zulassungsantrags vor, dass keine Notwendigkeit zur Anordnung einer erkennungsdienstlichen Maßnahme bestehe. In keinem der im Urteil aufgeführten Verfahren seien solche Maßnahmen zur Aufklärung notwendig gewesen. Es stimme zwar, dass er in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Allerdings liege das Gros der vorgeworfenen Straftaten, deren Verfolgung überwiegend eingestellt worden sei, im Bereich der Straßenverkehrsdelikte. Aus der Natur der Sache ergebe sich, dass er durch Kontrolle des Fahrzeugs bzw. des Führerscheins identifiziert werden könnte. Auch bei den übrigen Straftaten habe er als mutmaßlicher Täter immer von vornherein festgestanden. Der Vorwurf, dass er Vermögensdelikte unter Verschleierung seiner Identität begehen werde, entspreche nicht den Tatsachen. Vielmehr hätten die Verfolgungsbehörden im Hinblick auf seine Identität nie Aufklärungsarbeit leisten müssen. Über die Anlasstat sei noch nicht rechtskräftig entschieden; auf seine Revision hin sei das Berufungsurteil des Landgerichts Chemnitz vom Oberlandesgericht Dresden aufgehoben worden. Aus den Gründen des Beschlusses des Oberlandesgerichts Dresden ergebe sich, dass die Schlussfolgerung des Verwaltungsgerichts falsch sei, dass er eine Täuschungshandlung gegenüber dem Geschädigten vorgenommen habe. Die Prognose, dass er künftig in den Kreis der Verdächtigen einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einzubeziehen sei, entbehre daher einer hinreichenden

Grundlage. Auch die übrigen Verfahren, auf die das Verwaltungsgericht Bezug nehme, seien nicht geeignet, die Notwendigkeit erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu bejahen. So sei ihm gegenüber durch das Amtsgericht Ravensburg nur eine Verwarnung mit Strafvorbehalt ausgesprochen worden. Gegen die waffenrechtliche Erlaubnispflicht habe er lediglich aus Unkenntnis verstoßen. Im Hinblick auf die ihm vom Verwaltungsgericht vorgeworfene gefährliche Körperverletzung und Bedrohung habe man bei ihm keine Waffe feststellen können. Die angeblich geschädigte Tochter seiner Lebensgefährtin habe den ihm gegenüber erhobenen Vorwurf, er habe ihr ein Haarbüschel herausgerissen, widersprochen. Die Verfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis seien nicht heranzuziehen, da er von den Polizeibeamten zu keiner Zeit darauf hingewiesen worden sei, dass seine Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland keine Gültigkeit besitze. Daher sei er nur wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts verurteilt worden. Mit weiterem Schreiben vom 20. Juli 2012 vertieft er sein diesbezügliches Vorbringen im Hinblick auf eine Verurteilung wegen Vorenthaltens von Arbeitsentgelt und weist zusätzlich darauf hin, dass die Polizeidirektion Chemnitz auf seinen Antrag hin das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss des strafgerichtlichen Verfahrens über die Anlasstat ausgesetzt habe. Die Aussetzung des Widerspruchsverfahrens sei weder aufgehoben noch begründet worden.

- 7 Das Anlassverfahren ist mit Beschluss des Landgerichts Chemnitz vom 19. Dezember 2012 (3 Ns 710 Js 79371/09 [2]) gemäß § 153a Abs. 2, Abs. 1 Nr. 1 StPO eingestellt worden, nachdem der Angeklagte die ihm erteilte Zahlungsaufgabe vollständig und pünktlich erfüllt hat. Das Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ist, nachdem dem der Kläger zugestimmt hat, vom Amtsgericht Chemnitz gemäß § 153 Abs. 2 StPO ohne Auflagen eingestellt worden.
- 8 3. Die Rügen des Klägers können keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wecken.
- 9 3.1 Soweit der Kläger erstmals mit Schriftsatz vom 20. Juli 2012 und damit nach Ablauf der Frist von zwei Monaten zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darauf abstellt, das Widerspruchsverfahren hätte wegen Stattgabe seines Aussetzungsantrags vor Beendigung des Strafverfahrens über die Anlasstat nicht zu Ende geführt werden

dürfen, kann dies nicht berücksichtigt werden, weil es keine Vertiefung des fristgerecht dargelegten Rügevorbringens darstellt, sondern neues Vorbringen ist, das binnen der hierfür geltenden Frist hätte dargelegt werden müssen (Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124a Rn. 50 m. w. N.).

- 10 3.2 Mit dem Rügevorbringen kann auch die vom Verwaltungsgericht Chemnitz gebilligte Prognoseentscheidung des Beklagten nicht in Frage gestellt werden. Das Verwaltungsgericht hat sich von den von der Rechtsprechung hierfür aufgestellten Grundsätzen (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 5 mit Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des Senats) leiten lassen und sie zutreffend angewandt. Die polizeiliche Prognoseentscheidung einer Wiederholungsgefahr ist im Rahmen der beschränkten gerichtlichen Kontrolle nicht zu beanstanden. Dabei sind vom Beklagten Art, Schwere und Begehungsweise der dem Kläger zur Last gelegten Straftat, der Zeitraum, während dessen er polizeilich nicht mehr in Erscheinung getreten und die sonstigen persönlichen und tatsächlichen Umstände - wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat - ordnungsgemäß in seine Entscheidung eingestellt worden.
- 11 (a) Zwar ist es im Hinblick auf die Anlasstat für die Anordnung nicht zu einer Verurteilung des Klägers gekommen. Allerdings ergibt sich aus dem vorbezeichneten Einstellungsbeschluss des Landgerichts Chemnitz vom 19. Dezember 2012, dass der gegenüber dem Kläger erhobene Strafverdacht nicht vollständig ausgeräumt worden ist. Die Verfahrenseinstellung beruht vielmehr darauf, dass der Kläger gemäß § 153a Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO die Auflage, den durch die ihm vorgeworfene Tat verursachten Schaden durch Erbringung einer bestimmten Leistung wieder gutzumachen, vollständig und pünktlich nachgekommen ist. Hieraus kann nicht gefolgert werden, dass das Gericht eine Verfahrenseinstellung wegen vollständiger Ausräumung des Verdachts einer strafbaren Handlung beschlossen hat (zu diesem Kriterium in ständiger Rspr. SächsOVG, vgl. zuletzt Beschl. v. 16. Dezember 2013 a. O. Rn. 8). Zudem ist Voraussetzung der Anordnung einer erkenntungsdienstlichen Maßnahme lediglich, dass der Betroffene zu diesem Zeitpunkt Beschuldigter ist; der spätere Wegfall der Beschuldigteneigenschaft ist hingegen unerheblich (SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 - 3 A 565/11 -, juris).

- 12 (b) Soweit der Kläger unter Verweis auf die Einstellung weiterer Verfahren und auf die den gerichtlich aburteilten Straftaten zugrunde liegenden Sachverhalte darauf abstellt, seine Vortaten rechtfertigten die Prognose einer Wiederholungsgefahr nicht, gilt nichts anders. Vielmehr ergibt sich, worauf Verwaltungsgericht und Beklagter zutreffend hingewiesen haben, aus der Vielzahl auch aus unterschiedlichen Deliktsbereichen stammender, vom Kläger kontinuierlich begangener Straftaten und ihrer Ahndung, dass dieser nicht gewillt ist, ein straffreies Leben zu führen und sich normgerecht zu verhalten. Zwar mag es zutreffen, dass der Unrechtsgehalt der meisten der dem Kläger vorgeworfenen Straftaten für sich genommen nicht sonderlich hoch sein dürfte, was auch zu einer Vielzahl von Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit, bei Erfüllung von Auflagen sowie als unwesentliche Nebenstraftat geführt hat. Allerdings ergibt sich aus der vom Kläger nicht in Frage gestellten Darstellung der abgeurteilten oder im Ermittlungsstadium eingestellten Verfahren, dass allenfalls im Einzelfall solche Verfahren wegen erwiesener Unschuld gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sein dürften. Damit ist die Heranziehung der Ermittlungs- und Strafverfahren zur Vornahme der Prognoseentscheidung nicht zu beanstanden.
- 13 Darüber hinaus ist - worauf auch das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat - nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger seine schädlichen Neigungen aufgeben haben könnte. Hinweise darauf, dass wegen einer Veränderung der den Straftaten zugrunde liegenden Konfliktkonstellationen die negative Prognoseentscheidung nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, sind nicht gegeben. Zudem handelt es sich vorliegend weder um „jugendtypische“ Verfehlungen oder Straftaten, die etwa nur im häuslich-familiären Bereich begangen worden sind (vgl. hierzu Hinweise bei SächsOVG a. a. O. Rn. 6 m. w. N.), noch ergibt sich aus dem Verhalten des Klägers, auch wie es aus den in den Verfahrensakten auszugsweise vorliegenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahrensakten ersichtlich ist, dass dieser wegen bewusster und endgültiger Abkehr von seiner bisherigen Verhaltensweise nunmehr eine für ihn günstigere Prognoseentscheidung rechtfertigen könnte. Schließlich liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Kläger - wie von ihm behauptet - aus sachfremden Gründen einem ungerechtfertigten Verfolgungsdruck durch die örtlichen Polizeibehörden oder die Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt gewesen sein könnte. Daher erscheint die vom Beklagten nach kriminalistischer Erfahrung angestellte Prognoseentscheidung sachgerecht und damit vertretbar.

- 14 3.3 Auch die vom Verwaltungsgericht bejahte Erforderlichkeit der angeordneten
erkennungsdienstlichen Maßnahme ist nicht zu beanstanden.
- 15 Die Maßnahmen wären allenfalls dann nicht notwendig und damit nicht erforderlich,
wenn Gewissheit bestünde, dass der Kläger in Zukunft nur von Ermittlungs- und
Strafverfahren betroffen wird, bei der seine Tatbegehung nicht verschleiert wird; dies
könnte etwa dann der Fall sein, wenn es sich um ein Delikt handeln würde, bei dem
notwendigerweise der Kläger von vornherein bekannt ist und es insofern keiner
weiteren Ermittlung bedarf. Hiervon ist etwa bei der Verletzung der Unterhaltspflicht
auszugehen (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 a. a. O. Rn. 10 m. w.
N.).
- 16 Dass die Täterschaft des Klägers in diesem Sinn zwangsläufig auch künftig feststeht,
ist zu verneinen. Zwar mag seine Identifizierung als Täter bislang nie ein Problem
gewesen sein. Ob dies - etwa bei der Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung
und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort - nicht nur dem Umstand zu
verdanken gewesen ist, dass der Kläger als Täter aufgrund von Beweismitteln, etwa
von Zeugenaussagen, überführt werden konnte, mag dahinstehen. Denn der Kläger hat
auch im Rahmen des vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mehrfach
seine Tatbegehung an den ihm vorgeworfenen Taten geleugnet oder den Tathergang
mit einem ihn entlastenden Verlauf dargestellt. Es kann daher nicht von vornherein
ausgeschlossen werden, dass der Kläger bei der bei ihm fortbestehenden schädlichen
Neigung künftig auch Verdächtiger von Straftaten sein könnte, bei deren Aufklärung
auch auf seine Fingerabdrücke und insbesondere im Bereich von
Straßenverkehrsdelikten zu seiner Identifizierung auf Fotos von ihm zurückzugreifen
sein wird.
- 17 Nach alledem kann daher der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 18 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 19 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG.
- 20 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66
Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*